

zum Zeitpunkt des Unfalls eine versicherte Tätigkeit ausgeübt hat.

Versichert sind alle beruflich bedingten Tätigkeiten, sofern sie in einem direkten Zusammenhang mit der Arbeit stehen – wobei auch Unfälle auf dem Weg zur Toilette, zur Küche oder zum Abrufen von Post erfasst werden, wenn und so-

weit diese der Arbeitskraftssicherung dienen. Vom Versicherungsschutz nicht erfasst werden hingegen rein private Tätigkeiten (bspw. auch die Zubereitung von Mahlzeiten oder Kinderbetreuung), selbst wenn sie während der Arbeitszeit erfolgen.

Rechtsentwicklung in Südosteuropa im 2. Halbjahr 2025

Dr. Pavel Usvatov, Bukarest*

Die Neue Justiz setzt in Zusammenarbeit mit dem Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. (KAS) im Anschluss an den Überblick in der NJ 2025, 449 ff., ihre halbjährliche Berichterstattung über die Entwicklung des Rechts in den Ländern Südosteuropas fort. Nachfolgend werden ausgewählte gesetzliche Neuerungen im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2025 aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kosovo, Kroatien, Montenegro, Nordmazedonien, Republik Moldau, Rumänien sowie Serbien dargestellt.

ALBANIEN (Aulona Hazbiu, Tirana)**

Im Fokus der parlamentarischen Arbeit standen zahlreiche Gesetzentwürfe im Zusammenhang mit der EU-Integrationsagenda. Die wichtigsten drei betreffen Öffentliche-Private Partnerschaften, den Hinweisgeberschutz sowie die Unterstützung von Start-Ups.

Gesetz zur Konzession und Öffentliche-Private Partnerschaften (ÖPP)

Das neue Gesetz über Konzessionen und öffentlich-private Partnerschaften (PPP) vom 12. Dezember 2025¹ zielt darauf ab, klare, einheitliche, nachhaltige und wettbewerbsfähige Bestimmungen zu schaffen. Die bislang geltenden Rechtsvorschriften waren zersplittert, unklar und boten keine wirksamen Lösungen für zahlreiche Herausforderungen im Bereich der Konzessionen. Im Einklang mit den Grundsätzen der Transparenz, Nichtdiskriminierung, Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit legt das neue Gesetz Regelungen zur Planung, Vergabe, Verwaltung und Überwachung von Konzessions-/PPP-Verträgen fest. Hauptziel des Gesetzes ist es, das Finanzministerium zu stärken, das die Machbarkeitsstudie, den Vertragsentwurf und Vertragsänderungen genehmigt. Somit dient das Ministerium als fiskalischer „Garantiegeber“ für den Staat, indem es Risiken und langfristige Verpflichtungen bewertet und die Auswirkungen auf den Haushalt abwägt.

Jede Vergabestelle muss eine Einheit einrichten, die für die Vertragserfüllung zuständig ist und regelmäßig über den Stand der Vertragserfüllung berichtet, um Probleme im Implementierungsprozess frühzeitig zu erkennen. Ein weiteres Ziel des Gesetzes ist es, Konzessionsverfahren durch Muster- und Modellunterlagen, klar definierte Anforderungen an Machbarkeitsstudien, Bewertungsmethoden und Risikoverteilung usw. zu standardisieren. Das detaillierte operationelle Risiko wird dann gemäß dem EU-Acquis integriert, was in der vorherigen Regelung fehlte.

Die Definition von Konzessionen stimmt vollständig mit Artikel 5 der entsprechenden Richtlinie überein und unterscheidet sich von vorigen Rechtsvorschriften, da sie die Anforderung des tatsächlichen Risikotransfers auf das bestehende Konzessionsmodell hinzufügt. Das albanische Gesetz ist breiter gefasst und erlaubt mehr Sektoren, Konzessionen zu erhalten, als in der Richtlinie erwähnt. Aufgrund der Vielzahl der beteiligten Akteure sorgt das Gesetz für eine klare Verteilung der Verantwortlichkeiten: strategische Verantwortung beim Wirtschaftsministerium, fiskalische Kontrolle beim Finanzministerium, Regulierung durch die Öffentliche Beschaffungsbehörde, technische Unterstützung durch nachgeordnete Institutionen sowie Implementierungs- und Abhilfeverfahren der Öffentlichen Beschaffungskommission. Schließlich wird die Einrichtung eines elektronischen Registers für öffentliche Verträge dazu dienen, die Transparenz und das Vertrauen der Öffentlichkeit zu stärken.

Hinweisgeberschutzgesetz

Das am 18. Dezember 2025 verabschiedete neue Hinweisgeberschutzgesetz² ersetzt das erste Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern („Whistleblower“) von 2016. Aus verschiedenen Gründen hatte sich das alte Gesetz als nicht sehr effektiv gegen Korruption in der öffentlichen Verwaltung erwiesen. Das neue Gesetz soll den bestehenden Mechanismus für Hinweisgeber verbessern, indem es den rechtlichen Rahmen und ihren Schutz gemäß der EU-Richtlinie 2019/1937 erweitert.

Das Gesetz geht über die Bekämpfung der Korruption hinaus und deckt auch andere Verstöße gegen das öffentliche Interesse ab, einschließlich der finanziellen Interessen der EU. Das Gesetz sieht drei Kategorien von Hinweisen vor: interne, externe und öffentliche Meldungen. Außerdem wird der Kreis der geschützten Personen erweitert, sodass nicht nur die direkt hinweisgebenden Personen geschützt sind. Anonyme Hinweise sind ebenfalls erlaubt. Die Schutzmechanis-

* Der Autor ist Leiter des Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa (RSP SOE) der KAS mit Sitz in Bukarest. Alle zitierten Internetquellen wurden zuletzt am 5. März 2026 abgerufen.

** Die Autorin ist Volljuristin und Rechtsberaterin in Projekten zur Justiz und Rechtsstaatlichkeit in Albanien sowie Dozentin an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tirana.

1 Gesetz Nr. 88/2025, GBl. 9/2026, S. 735 ff., <https://www.qbz.gov.al/eli/fz/2026/9/3533bd0e-3a7a-4338-879f-fa0d12fac1b8;q=LIGJ%20%20Nr.%2088%2F2025>.

2 Gesetz Nr. 96/2025, GBl. 15/2026, S. 1420 ff., <https://www.qbz.gov.al/eli/fz/2026/15/82a06221-76ba-4183-8dc0-9608e43aadcb;q=96%2F2025>.

men bei Vergeltungsmaßnahmen werden verstärkt, was auch eine erweiterte Rechtsbeihilfe umfasst.

Das neue Gesetz legt zudem klare rechtliche Pflichten für private Einrichtungen fest. In Organisationen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor mit mehr als 50 Mitarbeitern müssen Hinweisgeberstellen eingerichtet werden. Die unabhängige Institution, die für die Vermögenserklärungen zuständig ist (HIDAACI), wird die Umsetzung des Gesetzes überwachen, Empfehlungen ausarbeiten und Berichte über den Stand der Umsetzung veröffentlichen.

Gesetz zur Unterstützung und Entwicklung von Start-ups³

Diese Gesetzesänderung vom 18. Dezember 2025 zielt darauf ab, Innovationen zu fördern und die Einführung neuer Technologien zu beschleunigen, um die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer albanischer Unternehmen (KMU) zu stärken. Die geplanten Änderungen bieten einen klaren Rahmen, der die bisherigen rechtlichen und institutionellen Vorgaben für Start-ups und Innovationen zusammenführt und die Inkonsistenzen der vorherigen Gesetzgebung, vor allem im Bereich der Finanzierung, beseitigt. Neben Zuschüssen gibt es auch neue finanzielle Unterstützungsinstrumente wie Gutscheine (Vouchers), Eigenkapitalfinanzierung, Co-Investitionsmodelle und regulatorische „Sandkästen“, die ebenfalls als Teil dieser Unterstützung betrachtet werden.

BOSNIEN UND HERZEGOWINA (Dr. Mahir Muharemović, Tuzla)*

Verfassungs- und Staatsrecht

Die Nationalversammlung der Republika Srpska hat am 18. Oktober 2025⁴ im Eilverfahren das „Gesetz über das Außerkrafttreten von Gesetzen“ verabschiedet. Mit diesem Rechtsakt werden mehrere zuvor beschlossene Gesetze, deren Verfassungsmäßigkeit strittig war oder angefochten wurde, formell aufgehoben. Umfasst sind insbesondere die früher beschlossenen Außerkraftsetzungen des Gesetzes über unbewegliches Vermögen zur Ausübung öffentlicher Gewalt, des Gesetzes über die Nichtanwendung der Entscheidungen des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina sowie des Wahlgesetzes der Republika Srpska. Des Weiteren wurden das Gesetz über die Nichtanwendung von Gesetzen und das Verbot der Tätigkeit verfassungswidriger Institutionen von Bosnien und Herzegowina, das Gesetz über Änderungen des Strafgesetzbuchs der Republika Srpska sowie das Gesetz über den Hohen Justiz- und Staatsanwaltsrat der Republika Srpska annulliert.

Ergänzend hierzu verabschiedete das Parlament einen Beschluss, mit dem frühere Schlussfolgerungen bezüglich der „Information über den Zusammenbruch der Rechtsordnung in Bosnien und Herzegowina durch Verletzung des Abkommens von Dayton“ außer Kraft gesetzt wurden. Die nun aufgehobenen Rechtsakte waren ursprünglich als Reaktion der Institutionen der Republika Srpska auf politische und juristische Auseinandersetzungen auf staatlicher Ebene verabschiedet worden, hatten jedoch erhebliche verfassungsrechtliche Kontroversen ausgelöst.

Verbraucherschutz

Mit der Verabschiedung des neuen Verbraucherschutzgesetzes der Republika Srpska am 6. November 2025⁵ trat die

umfassendste Reform dieses Rechtsgebiets im letzten Jahrzehnt in Kraft. Das Gesetz bezweckt eine **Harmonisierung mit europäischen Standards** und kodifiziert eine signifikante Stärkung der Verbraucherrechte bei gleichzeitiger Verschärfung der Händlerpflichten. Ein zentraler Regelungsbereich betrifft die Gewährleistungsrechte bei **Sachmängeln**. So wird das Recht auf Vertragsrücktritt und Rückerstattung des Kaufpreises explizit für Fälle normiert, in denen ein Produkt mangelhaft oder nicht funktionsfähig ist bzw. nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Händler nicht in der Lage ist, den Mangel in angemessener Frist zu beheben, oder wenn derselbe Mangel wiederholt auftritt.

Besondere Aufmerksamkeit widmet der Gesetzgeber dem **Fernabsatzgeschäft** und dem E-Commerce. Das gesetzliche Widerrufsrecht wird gestärkt, indem Verbrauchern die Möglichkeit eingeräumt wird, ohne Angabe von Gründen innerhalb der gesetzlichen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Korrespondierend hierzu werden die vorvertraglichen Informationspflichten der Händler erweitert; eine Verletzung dieser Pflichten führt automatisch zu einer Verlängerung der Widerrufsfrist. Zudem regelt das Gesetz den **Gefahrübergang beim Versendungskauf** neu: Das Risiko für Beschädigungen während des Transports verbleibt zwingend beim Händler, bis der Verbraucher den physischen Besitz an der Ware erlangt hat; eine **Haftungsabwälzung** auf Kurierdienste ist ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Marktverhaltensregeln statuiert das Gesetz ein striktes Verbot **unlauterer Geschäftspraktiken**. Dies umfasst irreführende Angaben, aggressive Verkaufsmethoden sowie die Ausnutzung der Unerfahrenheit oder Zwangslage von Verbrauchern. Verstöße gegen diese Bestimmungen sind mit hohen Geldbußen bewehrt. Die **Preistransparenz** wird durch die Pflicht zur Angabe von Endpreisen (inklusive aller Steuern und Abgaben) sichergestellt. Im Bereich der **Produktsicherheit** wird eine umfassende Verantwortlichkeit der Händler und Hersteller etabliert, die bis zur Pflicht reicht, gefährliche Produkte unverzüglich vom Markt zu nehmen (Rückruf).

Der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich über den Warenkauf hinaus auch auf Dienstleistungen der Daseinsvorsorge (Elektrizität, Wasser, Telekommunikation, öffentlicher Verkehr). Für diese Sektoren werden erhöhte Anforderungen an die Transparenz der Dienstleistungserbringung sowie Mechanismen zur Preiskontrolle und Sicherstellung der Versorgungsqualität festgelegt.

BULGARIEN (Adrian Krastev, LL.M., Sofia)**

In der zweiten Hälfte des Jahres 2025 verabschiedete das bulgarische Parlament eine Reihe von Gesetzesänderungen, die Wirtschaft und Justiz betreffen. Besonders hervorzuheben sind dabei die Änderungen des Gesetzes über die Ein-

* Der Autor Ass. Prof. Dr. Muharemović, LL.M., ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter im RSP SOE.

** Der Autor ist bulgarischer Jurist und Doktorand an der Universität „St. Kliment Ohridski“ in Sofia.

3 Gesetz Nr. 97/2025, GBl. 6/2026, S. 395 ff., <https://www.qbz.gov.al/eli/fz/2026/4/1a6e3938-7c80-4d5a-b2bf-1fba37a2a069;q=97%2F2025>.

4 Sl. glasnik RS, Nr. 92/2025, <https://www.narodnaskupstina.rs.net/la/akti/usvojeni-zakoni/zakon-o-prestanku-vazenja-zakona>

5 Sl. glasnik RS, Nr. 101/2025, <https://www.narodnaskupstina.rs.net/la/akti/usvojeni-zakoni/zakon-o-zastiti-potrosaca-u-republici-srpskoj-0>

führung des Euro und die Verfahrensänderungen im Zivilprozessgesetzbuch und im Mediationsgesetz.

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Euro

Bulgarien hat zum 1. Januar 2026 den Euro eingeführt. Bei den **Änderungen** des Gesetzes über die **Einführung des Euro** durch das Gesetz vom 30. Juli 2025⁶ hat der Gesetzgeber einen präventiven Ansatz gewählt, der sich darauf konzentriert, wie dieser Übergang von den Bürgern wahrgenommen wird. Es wird ein konkreter Zeitraum für die obligatorische doppelte **Preisauszeichnung** festgelegt – vom 8. August 2025 bis zum 8. August 2026. Die beiden Werte – in Lewa und Euro – müssen gleich sichtbar angegeben werden, um die Möglichkeit einer visuellen „Verschleierung“ des tatsächlichen Preises auszuschließen. Ziel ist es auch, durch einen gesetzlichen Schutz vor Spekulationen Vertrauen und Stabilität im Prozess der Euro-Einführung zu gewährleisten.

Der Geltungsbereich der Verpflichtung wird erheblich erweitert. Das Gesetz verlangt ausdrücklich, dass die Preise in gutem Glauben und transparent gebildet werden, wobei jede Erhöhung wirtschaftlich gerechtfertigt sein muss. Zusätzliche Elemente sind die mündliche Angabe des Werts in Lewa bei Rückgabe von Wechselgeld in Euro (auf Anfrage) und ein verstärkter Kontrollmechanismus sowie Sanktionen.

Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Zivilprozessordnung (mit Änderungen des Mediationsgesetzes)

Mit dem am 8. Juli 2025 verkündeten Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Zivilprozessordnung⁷ richtete das Parlament seine Aufmerksamkeit auf ein tiefer liegendes strukturelles Problem – die Dauer und Auslastung der Gerichtsverfahren. In der Zivilprozessordnung wurde ein neuer Artikel 140a geschaffen, der eine obligatorische Informationssitzung zur **Mediation** für bestimmte Kategorien von Rechtssachen vorsieht. Verpflichtend ist nur die Informationsmaßnahme, nicht die Teilnahme an der Mediation selbst. Bei Erreichen einer Einigung erhalten die Parteien 70 % der entrichteten Gebühren zurück, bei Durchführung eines Verfahrens in einem Gerichtsmediationszentrum nach der obligatorischen Sitzung sogar bis zu 85 %, um die alternative Streitbeilegung zu fördern. Das Gerichtsverfahren und Fristenlauf werden dabei nicht unterbrochen, um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden.

Gleichzeitig wird ein institutioneller Rahmen geschaffen – Gerichtsmediationszentren und der Status eines Mediators. Das Gesetz sieht auch einen Disziplinarmechanismus vor: Bei Nichterscheinen zum obligatorischen Informationsgespräch ohne triftigen Grund kann das Gericht die Kosten dieser Partei auferlegen. Das Ziel ist es, einen kulturellen Wandel im prozessualen Denken herbeizuführen – von der Konfrontation zum Dialog.

KOSOVO (Dr. Pavel Usvatov, Bukarest)

Seit den Parlamentswahlen vom 9. Februar 2025 befand sich Kosovo in einer **tiefen politischen Krise**. Es konnte keine Regierungskoalition gebildet werden, so dass das Parlament paralysiert war. Dementsprechend gab es keine legislative Tätigkeit.

KROATIEN (Dr. Mahir Muharemović, Tuzla)

Strafrecht

Der kroatische Gesetzgeber hat am 24. Oktober 2025⁸ das Gesetz über die **Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs** verabschiedet. Die vorliegende Novellierung des Strafgesetzbuchs umfasst wesentliche Änderungen in den Bereichen der Korruptionsbekämpfung, der Verantwortlichkeit juristischer Personen sowie des Nebenstrafrechts. Hinsichtlich der Bestechlichkeit und Bestechung von Abgeordneten (Artikel 339) wird der Tatbestand dahingehend erweitert, dass künftig sämtliche Formen der **aktiven und passiven Bestechung** erfasst werden. Die Strafbarkeit erstreckt sich dabei auf Handlungen innerhalb und außerhalb des formellen Gesetzgebungsverfahrens sowie explizit auf solche, die einer Abstimmung vorausgehen oder während dieser vorgenommen werden.

Hinsichtlich der strafrechtlichen **Verantwortlichkeit juristischer Personen** wird das aktive Personalitätsprinzip als Anknüpfungspunkt eingeführt, wodurch auch außerhalb des kroatischen Hoheitsgebiets begangene Straftaten der nationalen Jurisdiktion unterliegen. Ergänzend wird eine Strafgewalt für ausländische Handelsgesellschaften begründet, sofern sich die inkriminierten Handlungen auf deren inländische Zweigniederlassungen beziehen. Zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben erfolgt zudem eine Ergänzung des **Tatbestands des Menschenhandels** (Artikel 106) um qualifizierte Begehungsformen, die die Anwendung schwerer Gewalt, die Verursachung schwerer Körperverletzungen sowie die digitale Verbreitung von Material sexueller Natur pönalisieren.

Neben einer Verschärfung der Strafzumessungspraxis bei der fahrlässigen Herbeiführung von Todesfolgen reagiert der Gesetzgeber auf den technologischen Fortschritt mit der Einführung eines neuen Straftatbestands. Dieser sanktioniert die **Gefährdung von Leben, Körper und Eigentum durch Systeme der Künstlichen Intelligenz**. Die zugrunde liegende Definition entspricht dabei den Vorgaben der Europäischen Union, wobei ein gesondertes Gesetz zur Regulierung von KI für das kommende Jahr vorgesehen ist.

Steuerrecht

Das Gesetz zu den **Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Gewinnsteuer** vom 5. Dezember 2025⁹ zielt primär auf eine Harmonisierung der nationalen Vorschriften mit den Leitlinien der OECD ab. Durch diese Anpassung wurden bestehende Auslegungszweifel hinsichtlich der Anrechnung im Ausland entrichteter Steuern auf verschiedene Einkunftsarten oder Gewinne beseitigt und weitere relevante Rechtsvorschriften betreffend körperschaftsteuerpflichtige Personen harmonisiert. Ein weiterer wesentlicher verfahrensrechtlicher Aspekt betrifft die steuerliche Behandlung von Vermögensmassen ohne eigene Rechtspersönlichkeit; künftig

6 <https://dv.parliament.bg/DVWeb/showMaterialDV.jsp?idMat=236528>.

7 <https://dv.parliament.bg/DVWeb/showMaterialDV.jsp?idMat=235736>.

8 Narodne novine, Nr. 136/2025, https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2025_11_136_2018.html

9 Narodne novine, Nr. 151/2025, <https://www.zakon.hr/c/zakon/671293/nn-151-2025-%2815.12.2025.%29%2C-zakon-o-izmjenama-i-dopunama-zakona-o-porezu-na-dobit>

erhalten auch Pensions- und Investmentfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit Zugang zu den Begünstigungen aus **Doppelbesteuerungsabkommen**.

Darüber hinaus wird eine neue **steuerliche Anreizmaßnahme** zur Förderung gemeinnütziger Zwecke eingeführt: Die zusätzliche Minderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage für bereits als Betriebsausgaben anerkannte Sponsoringaufwendungen. Diese Begünstigung gilt für im Inland abgeschlossene Sponsoringverträge, die kulturellen, wissenschaftlichen, erzieherischen, gesundheitlichen, humanitären, sportlichen, religiösen, ökologischen oder sonstigen gemeinnützigen Zielen dienen. Anspruchsberechtigt ist die Förderung von Subjekten – wie etwa Vereinen, Stiftungen, öffentlichen Einrichtungen, selbstständigen Künstlern, Akteuren im Sportsystem sowie staatlichen und kommunalen Verwaltungsorganen –, sofern diese Programme und Aktivitäten durchführen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

MONTENEGRO (Dr. Luka Breneselović, LL.M., Bremen)*

Fortgeschrittene Harmonisierung mit EU-Recht

In der zweiten Jahreshälfte 2025 verfolgte das montenegrinische Parlament weiterhin das Ziel, die für den geplanten EU-Beitritt wesentlichen Gesetzesänderungen in einer Rekordzeit zu beschließen. Dem Anliegen entsprach die am 31. Juli 2025 erfolgte Verabschiedung eines neuen **Unternehmens- und Gesellschaftsgesetzes**.¹⁰ Ausdrücklich als Harmonisierungsregelungen wurden die am 14. Oktober 2025 verabschiedeten **Änderungen des Strafgesetzbuchs**¹¹ entworfen; am 27. Dezember 2025 erfolgte die Verabschiedung eines **Produktsicherheitsgesetzes**¹² und eines selbständigen **Gesetzes über Verbraucherverbandsklagen**.¹³ Als wesentliche Harmonisierungsvorschriften wurden im Eilverfahren, am letzten Tag des Jahres, ein neues **Gesetz über die Beförderung von Fahrgästen über See**¹⁴ und ein neues **Hafengesetz** verabschiedet.¹⁵

Für viele Beobachter führten die genannten Harmonisierungsmaßnahmen im vergangenen Jahr zu einer vorläufigen **Erosion der demokratischen Kultur** im montenegrinischen Parlament. Ähnlich wie im benachbarten Serbien, werden auch in Montenegro neue Gesetzesentwürfe oft als Regelungswerke hingestellt, die vollständig durch EU-Recht oder anlaufende Beitrittsdokumente determiniert seien. Damit wird die für das Demokratieprinzip zentrale Rolle des Parlaments unterbunden und ein **innenpolitisches Spannungsverhältnis** geschaffen, an dem sowohl das positive Bild von der EU in der Bevölkerung, als auch der Beitrittsprozess leiden.¹⁶

Eine nähere Betrachtung zeigt, dass die an den Harmonisierungsmaßnahmen in vergangenen Jahr geäußerte Kritik zum Teil berechtigt ist. Das Beispiel des neuen Unternehmens- und Gesellschaftsgesetz vom 31. Juli 2025 zeigt deutlich, dass die gesetzlichen Regelungen gut überlegt werden und dass auch dort, wo es *vordergründig* um EU-Harmonisierungsbemühungen geht, sinnvolle inhaltliche Verbesserung übergreifender Art eingeleitet werden.¹⁷ Die Kritik würde also auf die Entwurfsphase und inhaltliche Kohärenz der Vorschriften wenig zutreffen. Zutreffend wird allerdings kritisiert, dass unter Hinweis auf den Harmonisierungsbedarf der demokratische Prozess unterbunden wird. Ein anschauli-

ches Beispiel dafür liefert das an Silvester verabschiedete Gesetz über die Beförderung von Fahrgästen über See. Es wurde als Vorlage am 16. Dezember 2025 im Parlament eingebracht und in nur zwei Wochen beraten und verabschiedet.¹⁸

Rechtspolitisch wichtige Neuerungen

Außerhalb der Harmonisierungsbemühungen wurde in Montenegro in der zweiten Jahreshälfte 2025 eine Reihe von Gesetzen verabschiedet, die ausgewogene Neuregelungen für aktuelle Problemkonstellationen im Land bieten. Novelliert wurde mit Änderungen vom 31. Juli 2025 das **Schulgesetz**,¹⁹ das jetzt präzise Eingriffsbefugnisse bei Erscheinungen der Schulgewalt enthält (vgl. jetzt Art. 9 a, 14 c). Ein am Vortag verabschiedetes Gesetz über **Legalisierung rechtswidriger Bauobjekte**²⁰ knüpft an die bereits erfolgten Konsolidierungsbemühungen im Bauwesen an.²¹ Ein neues **Glücksspielgesetz**²² vom 31. Juli 2025 ist als eine Reaktion auf das Suchtverhalten bei Sportwetten, ein akutes Problem in der Region, zu verstehen. Ein innovatives **Gesetz über Erwerbsunfähigkeitsfeststellungsverfahren** vom 17. Oktober 2025²³ intendiert die Verhinderung von verbreiteten Missbrauchsfällen im Sozialwesen.

* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Habilitand an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bremen (Prof. Dr. Christian Becker).

10 Zakon o privrednim društvima – Službeni list Crne Gore, 90/2025.

11 Zakon o izmjenama i dopunama Krivičnog zakonika Crne Gore – Službeni list Crne Gore, 121/2025.

12 Zakon o opštoj bezbjednosti proizvoda – Službeni list Crne Gore, 160/2025.

13 Zakon o kolektivnim tužbama za zaštitu interesa potrošača – Službeni list Crne Gore, 160/2025.

14 Zakon o ugovoru o prevozu putnika morem – Službeni list Crne Gore, 2/2026.

15 Zakon o lukama – Službeni list Crne Gore, 2/2026.

16 Der amtierende Präsident Milatović hatte insofern den Parlamentariern mehrfach bei der Ausfertigung der Gesetze vorgeworfen, diese nicht wirklich beraten zu haben. Umgekehrt beschuldigten die Regierungsparteien den Präsidenten einer „Verkomplizierung des so wieso komplizierten Gesetzgebungsverfahrens“, vgl. „Pejović: Milatović preuzeo punu odgovornost za posljedice blokade evropskih zakona“, <https://rtcg.me/vijesti/politika/808578/pejovic-milatovic-preuzeo-punu-odgovornost-za-posljedice-blokade-evropskih-zakona>. Die Lage ist insoweit paradox, als die verabschiedeten Harmonisierungsmaßnahmen sich inhaltlich an Einzelheiten des Primär- und Sekundärrechts ausrichten, bezüglich ihrer Form und Verfahrens aber einen Widerspruch zwischen dem staatlichen Handeln und dem Demokratieprinzip, das gem. Art. 2 EUV auch ein EU-Wert ist, offenbaren.

17 Vgl. die Vorlage mit Begründung „Predlog Zakona o privrednim društvima“, <https://zakoni.skupstina.me/zakoni/web/dokumenta/zakoni-i-drugi-akti/613/3776-21720-06-1-25-1.pdf>. Die Gesetzesänderungen und die Begründung enthalten dogmatische Feinheiten und können als Beispiel einer gut informierten Gesetzesrevision dienen.

18 Vgl. die Vorlage mit Begründung „Predlog Zakona o ugovoru o prevozu putnika morem“, <https://zakoni.skupstina.me/zakoni/web/dokumenta/zakoni-i-drugi-akti/756/3922-22725-14-4-25-6.pdf>. In der Begründung wird an zentraler Stelle typisiert festgestellt: „Die Verabschiedung des Gesetzes wird bedingt durch das Programm des EU-Beitritts“. Eine sorgsam ausgewählte Sprache sorgt dafür, dass ausgehend von der neutralen englischen Begrifflichkeit („Guidelines“), in der montenegrinischen Fassung Forderungen und Verpflichtungen festgemacht werden („postavljen je zahtjev“; „Crna Gora mora da usvoji“).

19 Zakon o izmjenama i dopunama Opšteg zakona o obrazovanju i vaspitanju – Službeni list Crne Gore, 89/2025.

20 Zakon o legalizaciji bespravnih objekata – Službeni list Crne Gore, 91/2025.

21 Vgl. Usvatov/Muharemović, NJ 2025, 449 (452).

22 Zakon o igrama na sreću – Službeni list Crne Gore, 91/2025.

NORDMAZEDONIEN (Nadica Serafimovska, Skopje)*

Aufgrund der im Oktober 2025 abgehaltenen Kommunalwahlen hat das Parlament Nordmazedoniens vom Beginn des Wahlkampfes bis zum Ende der Wahlen nicht getagt, wodurch die gesetzgeberische Tätigkeit rund zwei Monate ausgesetzt wurde. Zu Beginn und am Ende des 2. Halbjahres 2025 wurden jedoch bedeutende Gesetzesänderungen verabschiedet, die auf die Harmonisierung mit dem EU-Recht und die Erfüllung der Bedingungen für den EU-Beitritt abzielten.

Elektronische Kommunikationen und Cybersecurity-Recht

Am 4. Juli 2025 wurden das **Gesetz über elektronische Kommunikation** und das **Gesetz über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen** verkündet.²⁴ Diese beiden Gesetze sind Teil der Reformagenda für Digitalisierung und Transparenz in Nordmazedonien und stehen im Einklang mit der NIS-2-Richtlinie der EU.²⁵

Das **Gesetz über elektronische Kommunikation** schafft einen modernisierten und umfassenden Rechtsrahmen für die Regulierung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste. Zu den wichtigsten Neuerungen zählen die Stärkung der **Verbraucherrechte** und des **Datenschutzes**, mehr Transparenz bei den Tätigkeiten der Betreiber, die Förderung von Wettbewerb und Rechtssicherheit sowie eine klarere Festlegung der Zuständigkeiten der Agentur für elektronische Kommunikation mit stärkerem Fokus auf Rechenschaftspflicht und wirksame Aufsicht.

Eine zentrale Änderung betrifft die Speicherung und Verarbeitung von Daten. Das Gesetz regelt präzise die Bedingungen, Fristen und Verfahren für Speicherung, Zugriff und Vernichtung. Die Aufbewahrungsfrist beträgt maximal zwölf Monate. Ein Zugriff ist nur auf gesetzlicher Grundlage, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung zulässig.

Im Bereich der Marktregulierung fördert das Gesetz wirksamen Wettbewerb, den Ausbau leistungsfähiger Netze, die Einführung neuer Technologien sowie die effiziente Nutzung von Frequenzen und Nummerierung. Zudem werden die Anforderungen an Sicherheit und Vertraulichkeit der Kommunikation verschärft.

Das **Gesetz über die Sicherheit von Netzwerken und Informationssystemen (Cybersicherheitsgesetz)** schafft erstmals einen nationalen Rahmen zur Stärkung der Cybersicherheit und der Widerstandsfähigkeit kritischer und wichtiger Einrichtungen. Ziel ist ein systematisches Management von Cyberberisiken, die Prävention von Vorfällen und eine rasche Reaktion. Neu geregelt werden unter anderem der Aufbau zentraler Strukturen wie eines Nationalen Koordinierungsrats für Cybersicherheit, eines staatlichen Security Operations Centers (SOC), eines nationalen CSIRT (Computer Security Incident Response Team) und eines Cybersicherheitssektors innerhalb der Regierung. Zudem werden öffentliche Einrichtungen und Betreiber kritischer Infrastrukturen unterstützt und der Einsatz von Cyber-Fachkräften in kritischen Institutionen vorgesehen.

Justizsystem

Am 31. Dezember 2025 wurde das neue **Gesetz über den Justizrat** verabschiedet.²⁶ Anlass waren festgestellte Schwä-

chen in der Arbeitsweise des Justizrates der Republik Nordmazedonien, insbesondere in Bezug auf Transparenz, Rechenschaftspflicht sowie die Verfahren zur Wahl und Entlassung seiner Mitglieder. Öffentliche und fachliche Kritik an unzureichend begründeten Entscheidungen und wahrgenommener politischer Einflussnahme machte klarere Kriterien und Verfahren erforderlich. Die Reform steht zudem im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Staates im EU-Beitrittsprozess.

Die Änderungen zielen darauf ab, die Integrität der Mitglieder zu stärken, das Vertrauen der Öffentlichkeit zu erhöhen und eine stärkere Angleichung an europäische Standards sowie an Empfehlungen internationaler Gremien – insbesondere der Venedig-Kommission – zu erreichen. Ein Schwerpunkt liegt auf klareren Kriterien und Verfahren für Auswahl, Bewertung und Abberufung von Mitgliedern. Damit soll politische Einflussnahme reduziert und die persönliche wie institutionelle Verantwortung gestärkt werden.

Zudem werden Transparenzmechanismen gestärkt: Sitzungen sollen zugänglicher sein, Entscheidungen klarer begründet und relevante Informationen leichter öffentlich zugänglich gemacht werden. Auch der Disziplinarrahmen und die Rechenschaftsverfahren werden präzisiert, mit klaren Fristen, Verfahren und Zuständigkeiten.

REPUBLIK MOLDAU (Alina Monceanu, Bukarest)**

Vor den Neuwahlen zum Parlament am 28. September 2025 legte die Volksvertretung noch vor der Sommerpause einen Gesetzgebungssprint ein. In einer intensiven letzten Sitzung am 10. Juli 2025 verabschiedete das Parlament 79 Gesetze, von denen einige erst wenige Tage zuvor eingebracht worden waren. Die wichtigsten davon werden hier kurz benannt.

Das Gesetz Nr. 192/2025 „über das **Justizsystem zur Korruptionsbekämpfung** und Änderung einiger Rechtsvorschriften“ schafft die rechtliche Grundlage für die Errichtung **spezialisierter Antikorruptionskammern** am Gericht von Chişinău und spezieller Kammern am Berufungsgericht. Das neue System umfasst erstinstanzliche Verfahren gegen hochrangige Beamte, die Einziehung widerrechtlich erlangter Vermögenswerte und die Aufsicht über die Nationale Integritätsbehörde (ANI). Um Rechenschaftspflicht und Stabilität zu gewährleisten, werden die Richter nun in einem öffentlichen Wettbewerb für eine sechsjährige Amtszeit ausgewählt.²⁷

Mit dem Gesetz Nr. 194/2025 wurden Änderungen des **Arbeitsgesetzbuches** verabschiedet, die auf die Ausweitung des **Schutzes am Arbeitsplatz** abzielen. Die neuen rechtlichen Definitionen und Schutzmaßnahmen gegen Belästigung am

* Die Autorin ist Dipl.-Juristin und Mitarbeiterin der OSZE-Mission in Skopje.

** Die Autorin ist rumänische Rechtsanwältin und Wissenschaftliche Mitarbeiterin im RSP SOE.

23 Zakon o jedinstvenom vještačenju invaliditeta – Službeni list Crne Gore, 122/2025.

24 Службен весник на РСМ, бр.135/2025.

25 Richtlinie (EU) 2022/2555 vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L2555>.

26 Службен весник на РСМ бр.269/2025.

27 https://www.legis.md/cautare/getResults?doc_id=152539&lang=ro#.

Arbeitsplatz wurden erweitert, um den Schutz vor Online-Belästigung einzuschließen.²⁸

Das Gesetz Nr. 231/2025 enthält aktualisierte Protokolle und Strukturen zur **Sicherung des nationalen Luftraums**.²⁹ Mit dem Gesetz Nr. 247/2025 wurde die Neupositionierung des **Zentrums für strategische Kommunikation** vorgenommen, welches nun direkt der Präsidentschaft unterstellt wurde.³⁰ Im Hinblick auf die **ationale Krisenvorsorge** wurde zudem mit dem Gesetz Nr. 248/2025 ein umfassender neuer Rechtsrahmen für das Krisenmanagement verabschiedet.³¹

Zur Stärkung der nationalen Identität und der bürgerlichen Integration wurden mit dem **Staatsbürgerschaftsgesetz** (Gesetz Nr. 253/2025) neue Voraussetzungen für die Erlangung der moldauischen Staatsbürgerschaft eingeführt. Antragsteller sind nun verpflichtet, Kenntnisse der rumänischen Sprache (Amtssprache) sowie Grundkenntnisse der Verfassung nachzuweisen.³²

RUMÄNIEN (Dr. Adina Ponta, Bukarest)*

Im Juni 2025 konnte nach monatelangen politischen Auseinandersetzungen eine funktionsfähige Koalition im Parlament gebildet werden. Das erklärte Hauptziel der Regierung ist seitdem die Senkung des hohen Haushaltsdefizits, das zur Verteuerung der Staatsfinanzierung und dem Verlust eines Teils der EU-Finanzierung führen kann. Zugleich erschweren die anhaltenden Koalitionskonflikte unpopuläre, aber notwendige Reformen.

Steuerrecht

Die Regierung hat umfangreiche Maßnahmen in drei Fiskalpaketen ergriffen, um die rekordhohe **Haushaltslücke** (Neuverschuldung von 9,3 % des BIP im Vorjahr) zu schließen. Der erste, am 1. August 2025 in Kraft getretene Teil betrifft Ausgaben- und Einnahmenposten.³³ Im Mittelpunkt stehen Maßnahmen zur **Begrenzung öffentlicher Ausgaben**, zur Sicherung der langfristigen finanziellen Tragfähigkeit sowie zur Erhöhung der Staatseinnahmen. Dazu gehören die Erhöhung der Mehrwertsteuer auf 21 % (es gelten ermäßigte Sätze für bestimmte Warengruppen wie Arzneimittel), der Dividendensteuer auf 16 %, der Bankensteuer von 1 % auf 4 % sowie eine Steuer von 10% auf Zinseinkünfte aus auf ausländischen Märkten begebenen Anleihen rumänischer Unternehmen. Für Kreditinstitute wird zusätzlich zur Körperschaftsteuer ein zusätzlicher Umsatzsteuersatz festgelegt: 2% für den Zeitraum (rückwirkend) vom 1. Januar bis 30. Juni 2025, 4% bis zum 31. Dezember 2025, und dauerhaft 4 % ab dem 1. Januar 2026.

Weitere Regelungen betreffen Nutzungsgebühren für das nationale Straßennetz zur Erhaltung und Modernisierung der Infrastruktur, Erhöhungen der Verbrauchsteuern für Alkohol, Tabak und Energieprodukte sowie die Einführung von Verbrauchsteuern auf nichtalkoholische Getränke mit zugesetztem Zucker. Für den Glücksspielbereich sind Maßnahmen vorgesehen, die die Erbringung von Dienstleistungen für nicht lizenzierte Entitäten untersagen und zusätzliche spezifische Abgaben und Steuern auf Glücksspiele einführen. Das seit dem 1. September 2025 geltende zweite Fiskalpaket³⁴ begrenzt den Umsatz und Beziehungen zu ausländischen verbundenen Unternehmen ohne Gründung und ohne effektive Leitung in Rumänien, um Gewinnverlagerung zu

verhindern. Die Unterordnung der Finanzbehörde gegenüber dem Finanzministerium wurde verstärkt, Steuerinspektoren müssen künftig Bodycams tragen. Neue strafrechtliche Sanktionen wurden bei Anteilsübertragungen zur Steuerflucht eingeführt. Weitere Maßnahmen betreffen unter anderem die Einführung eines Pflichtbankkontos für Unternehmen sowie eine Kartenzahlungspflicht ohne ein Limit von 50.000 Lei. Ab dem 1. Januar 2026 wird das Mindeststammkapital neu gegründeter GmbH auf 500 Lei erhöht und für Unternehmen mit einem Umsatz von über 400.000 Lei auf einen Betrag von 5.000 Lei festgelegt. Die neue Besteuerung der Kurzzeitvermietung sowie von Krypto-Gewinnen beträgt 16 %.

Durch die sogenannte „Zug-Verordnung“,³⁵ eine Berichtigung durch die Regierung am Ende jeden Kalenderjahres, werden weitere Steuerregeln geändert. Im Bereich der Körperschaftsteuer und Mindeststeuer auf den Umsatz wird der Satz ab 2026 von 1% auf 0,5% gesenkt und dieses Steuersystem wird ab 2027 abgeschafft. Zudem gilt eine Pflicht, begünstigte Vermögenswerte im Bestand zu halten. Für Mikrounternehmen wird ab Anfang 2026 ein einheitlicher Steuersatz von 1% eingeführt. Die Bauabgabe entfällt ab 2027 und Lohnentlastungen bleiben in 2026 reduziert. Weitere Budgetmaßnahmen betreffen Schulen, Parteien, ARP-Finanzierung. Zu den wichtigsten Änderungen zählen ferner die Anhebung der Mehrwertsteuergrenze für Unternehmen auf 395.000 Lei (zuvor 300.000 Lei), die Pflicht zur Mehrwertsteuerregistrierung bei Überschreitung dieser Grenze sowie die Bedingungen für die Mehrwertsteuerbefreiung für Unternehmen aus der EU und von außerhalb der EU.³⁶

Das **Steuerverfahrensgesetzbuch** wurde mit erweiterten Meldepflichten ergänzt, insbesondere im Bereich der Kryptoassets, um die DAC8-Richtlinie umzusetzen.³⁷ Darüber hinaus stärkt die Verordnung den automatischen Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden in Rumänien und anderen Staaten.

Das Gesetz über die **kommunalen Finanzen**. Ab dem 1. Januar 2026 müssen alle Arbeitgeber (öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen), die mindestens einen Beschäftigten (vorher: fünf) an einer anderen Adresse als dem Sitz des Unternehmens beschäftigen, diese

* Die Autorin ist Rechtsberaterin in Bukarest im Bereich Digitalisierung und Cloud-Migration.

28 https://www.legis.md/cautare/getResults?doc_id=151096&lang=ro #.

29 https://www.legis.md/cautare/getResults?doc_id=150315&lang=ro.

30 https://www.legis.md/cautare/getResults?doc_id=150159&lang=ro #.

31 https://www.legis.md/cautare/getResults?doc_id=150247&lang=ro #.

32 https://www.legis.md/cautare/getResults?doc_id=150886&lang=ro #.

33 Gesetz 141/2025, Amtsbl. 699 vom 25. Juli 2025.

34 Gesetz 239/2025 (Finanzreformpaket II), Amtsbl. 1160 vom 15. Dezember 2025, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/305208>.

35 Regierungsverordnung 89/2025 für Änderung und Ergänzung des Steuergesetzes (*OUG trenulet 2025*), Amtsbl. Nr. 1203 vom 24. Dezember 2025, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/305817>.

36 Regierungsverordnung 22/2025, Amtsbl. 312 vom 8. April 2025, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocumentAfis/296506>.

37 Regierungsverordnung 71/2025, Amtsbl. 1146 vom 10. Dezember 2025, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/305122>.

Arbeitsstätte als Zahler von Gehältern und gehaltsähnlichen Einkünften bei der zuständigen lokalen Steuerbehörde (AN-AF) registrieren lassen. Dadurch wird die Einkommensteuer an die Gemeinde abgeführt, in der der jeweilige Beschäftigte seine Tätigkeit ausübt, und nicht an die Gemeinde, in der sich der Sitz des Arbeitgebers befindet.³⁸

Verwaltungs- und Strafrecht

Die **Vignettengebühr** für die Nutzung der Nationalstraßen sowie die Höhe der Ordnungs- und **Bußgelder** bei Verstößen wurden erhöht und Durchfahrtsgebühren für die Nutzung der wichtigsten Donaubrücken eingeführt.³⁹

Eine neue Regelung erweitert den Schutz durch den **Versicherungsgarantiefonds** für den Straßenverkehr und ermöglicht es Personen, die bei Verkehrsunfällen verletzt wurden, auch dann Entschädigung zu beantragen, wenn der Unfallversicherer in Liquidation geht, ohne dass dies auf einer Insolvenz beruht. Gleichzeitig wird die Höchstgrenze von 500.000 Lei (ca. 100.000 Euro) für diese Fälle aufgehoben. Weitere Änderungen betreffen die Behandlung von Unfallverletzten gegenüber anderen Gläubigern sowie die Einführung eines Finanzierungsmechanismus durch staatliche Darlehen, wenn die Mittel des Fonds nicht ausreichen.⁴⁰

Eine neue Reform erweitert die Transparenzregeln im Gesetzgebungsverfahren und führt das **Einheitliche Register für Interessentransparenz** (RUTI) als verpflichtenden Mechanismus zur Meldung von Treffen zwischen Parlamentariern und Dritten mit Interesse an Gesetzesinitiativen ein.⁴¹ Senatoren und Abgeordnete dürfen solche Treffen ausschließlich mit auf der Plattform registrierten Stellen abhalten. Alle Treffen müssen im Voraus oder, falls keine vorherige Terminierung erfolgt, innerhalb von 48 Stunden nach ihrem Ablauf veröffentlicht werden.

Zusätzlich wird die Verbreitung faschistischer, legionärischer, fremdenfeindlicher oder rassistischer Inhalte nunmehr strenger bestraft, wenn sie über ein Informationssystem erfolgt. Die Höchststrafe (Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren) wurde um die Hälfte erhöht.⁴²

Wirtschaftsrecht

Es wurden neue Regeln für die Auswahl der Mitglieder von **Verwaltungsräten** sowie **Leistungskriterien** für **öffentliche Unternehmen** eingeführt. Die Gewichtung der Key Performance Indicators (KPI) wird durch finanzielle und nicht-finanzielle KPIs festgelegt. Für öffentliche Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten und einem Umsatz von über 7.300.000 Euro ist die Auswahl von Verwaltungsratsmitgliedern/Geschäftsführern durch spezialisierte Personalrekrutierungsunternehmen verpflichtend. Zudem werden Verfahren festgelegt, die es Minderheitsaktionären ermöglichen, ihre Vertreter in den Verwaltungsrat zu entsenden.⁴³

Digitalisierung

Ein neues Gesetz regelt den Betrieb des Nationalen Katalogs der öffentlichen nationalen Dienstleistungen (CNSP).⁴⁴ Der CNSP soll als öffentlich zugängliche Plattform funktionieren, über die jeder Bürger oder jede Einrichtung die Liste der von staatlichen Institutionen angebotenen öffentlichen Dienstleistungen, die erforderlichen Schritte zur Inanspruchnahme jeder Dienstleistung, den Digitalisierungsgrad der

Dienstleistung sowie die Zugangsbedingungen und die anfallenden Kosten einsehen kann.

Arbeitsrecht

Organisationen dürfen nun doppelt so viele Praktikanten gleichzeitig einstellen, deren Anzahl darf jedoch 10 % der Gesamtbelegschaft nicht überschreiten. Zuvor lag die Obergrenze bei 5 %. Die bisherige Vergütung von mindestens 4.586 Lei bleibt erhalten.⁴⁵ Eine weitere Änderung sieht die Einführung von Urlaub für Praktikanten vor, der sich nach der Dauer des Praktikumsvertrags richtet.

Ein anderes Gesetz erhöht die Anzahl der Tage für Arbeit von zu Hause/Telearbeit für Eltern von Kindern mit Behinderung von vier auf acht Tage pro Monat, bei mehreren Kindern kommen zwei weitere Tage hinzu. Auch das Alter der Kinder der anspruchsberechtigten Eltern wird von elf auf 18 Jahre erhöht. Den Arbeitgebern wird untersagt, die gesetzlichen Bestimmungen durch interne Regelungen einzuschränken oder aufzuheben.⁴⁶

Sonstiges

Die lang erwartete Gesetzesänderung zur Zivilprozessordnung bezüglich der Verwendung elektronischer Signaturen zur Beglaubigung von Dokumenten auf Übereinstimmung mit dem Original trat in Kraft. Werden Kopien in elektronischer Form übermittelt, kann die Partei diese durch Anbringen einer elektronischen Signatur an das Original angleichen. Darüber hinaus wird die Änderung Prozessparteien und Juristen helfen, die durch die Verwendung elektronischer Signaturen effizienter arbeiten können.⁴⁷

Eine andere Änderung im Zivilprozessrecht befreit Opfer häuslicher Gewalt ab dem 1. Dezember 2025 von der Zahlung von Gerichtsgebühren für Scheidungs- und Teilungsanträge, die sie gegen den Täter einreichen.⁴⁸

SERBIEN (Dr. Luka Breneselović, Bremen)

Zwangsvollstreckungsrecht

Am 22. Oktober 2025 wurde in Serbien eine wichtige **Sozialklausel** im Rahmen des **Zwangsvollstreckungsgesetzes** ver-

38 Gesetz 245/2025, Amtsbl. 1204 vom 29. Dezember 2025, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/305827>.

39 Regierungsbeschluss 23/2025 zur Änderung und Vervollständigung der Regierungsverordnung 15/2002 über die Anwendung der Nutzungsgebühren und Mautgebühren auf dem nationalen Straßennetz in Rumänien, Amtsbl. 808 vom 29. August 2025, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocumentAfis/301812>.

40 Gesetz 202/2025, Amtsbl. 1114 vom 3. Dezember 2025, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/304893>.

41 Gesetz 197/2025, Amtsbl. 1106 vom 28. November 2025, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocumentAfis/304832>.

42 Gesetz 241/2025, Amtsbl. 1200 vom 24. Dezember 2025, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/305792>.

43 Gesetz 158-2025, Amtsbl. 965 vom 17. Oktober 2025, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocumentAfis/303536>.

44 Gesetz 198/2025, Amtsbl. 1106 vom 28. November 2025, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/304834>.

45 Gesetz 209/2025, Amtsbl. 1133 vom 8. Dezember 2025, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/305022>.

46 Gesetz 149/2025, Amtsbl. 936 vom 9. Oktober 2025, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocumentAfis/302930>.

47 Gesetz 216/2025, Amtsbl. 1151 vom 11. Dezember 2025, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/305141>.

48 Gesetz 199/2025, Amtsbl. 1106 vom 28. November 2025, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocumentAfis/304836>.

abschiedet.⁴⁹ Künftig wird nach dem neuen Art. 151 b eine **private Wohnung als unpfändbar** gelten, soweit sie vom Vollstreckungsschuldner als die einzige Privatwohnung verwendet wird und zusätzliche Voraussetzungen, etwa bezüglich der Immobiliengröße, erfüllt werden. Der Klausel kommt in Serbien eine große Bedeutung zu. Sie ist eine – eingeschränkte – Kompensation für den Umstand, dass im Lande seit 2005 die hergebrachten – auf deutsch-österreichisches Vorbild zurückgehenden – rechts- und sozialstaatlichen Kautelen im Rahmen einer umfassenden Reform des Zwangsvollstreckungsrechts und von Grundsicherheiten abgeschafft wurden.⁵⁰

Energierecht und -sicherheit

Das serbische Parlament verabschiedete am 3. Dezember 2025 ein selbständiges Gesetz über **Erdöl- und Erdölzeugnisse**⁵¹ sowie ein **Erdgasgesetz**.⁵² Die Vorschriften ersetzen die früher allgemeiner gehaltenen Regelungen des Energiegesetzes und sollen, auch im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit, die energetische Stabilität des Landes sichern. Bereits am 22. Oktober 2025 waren die für den Energiesektor wichtige Vereinfachungen im **Raumordnungs- und Bauplanungsrechts** verabschiedet worden.⁵³ Abgerundet werden die Neuregelungen mit einem Gesetz über die **Bevorratung mit Erdöl und Erdgas**.⁵⁴

Amtliche Statistik und Datenschutzrecht

Ebenso am 3. Dezember 2025 verabschiedete das Parlament ein neues **Statistikgesetz**.⁵⁵ Es sieht erweiterte Zugriffsmög-

lichkeiten auf die amtlich geführten Datenbanken vor. Das Beispiel der im Jahr 2022 amtlich durchgeführten Volkszählung hatte gezeigt, dass bei den zentralen Statistikbehörden zwar ein grundsätzliches, aber im Einzelnen problematisches Verständnis der **Datenschutzproblematik** besteht.⁵⁶ Insbesondere wurden im Rahmen der Volkszählung elektronische Erhebungsinstrumente erprobt, ohne dass dafür eine gesetzliche Grundlage zur Verfügung stand. Abzuwarten ist, ob das neue Gesetz die notwendigen Fortschritte in diesem Bereich tatsächlich sichern kann.

49 Zakon o dopunama Zakona o izvršenju i obezbeđenju – Službeni glasnik Republike Srbije, 91/2025.

50 Vgl. dazu zum Beispiel V. Crnjanski, Out-of-Court Mortgage Settlement Procedure in the Light EU Law, Pravo: Teorija i praksa 42 (2025) 1, S. 64–76. <https://casopis.pravni-fakultet.edu.rs/index.php/ltip/article/view/882/741>.

51 Zakon o nafti – Službeni glasnik Republike Srbije, 109/2025.

52 Zakon o gasu – Službeni glasnik Republike Srbije, 109/2025.

53 Zakon o izmenama i dopunama zakona o planiranju i izgradnji – Službeni glasnik Republike Srbije, 92/2025.

54 Zakon o obavezim rezervama nafte, derivata nafte i prirodnog gasa – Službeni glasnik Republike Srbije, 109/2025.

55 Zakon o zvaničnoj statistici – Službeni glasnik Republike Srbije, 109/2025.

56 Das serbische Verfassungsgericht hatte die Verfassungsmäßigkeit der Volkszählung von 2022 mit einer wenig haltbaren Begründung bestätigt, dernach das Volkszählungsgesetz nicht anhand der verfassungsrechtlich gesicherten Grundrechtsgarantie auf Datenschutz (Art. 42 serb. Verfassung) zu messen sei, weil die Thematik abschließend durch ein Datenschutzgesetz geregelt werde (Beschl. v. 28. März 2025 – I-Uz 21/2023).

Rechtsentwicklungen in der Ukraine 2025

Hartmut Rank, Berlin / Mykyta Veresotskyy, Kyjiw / Dr. Volodymyr Motyl, Ternopil / Yuriy Didevych, Frankfurt/Main*

Seit Russlands großflächigem Angriff auf die Ukraine vom Februar 2024 sind mehr als vier Jahre vergangen, und damit mehr Zeit, als der Krieg Deutschlands gegen die Sowjetunion (Juni 1941 – Mai 1945) insgesamt gedauert hat, ohne dass zuletzt großflächige Veränderungen der Frontlinie zu verzeichnen wären. Dieser Krieg scheint ins Stocken geraten zu sein, die Produktion beider Staaten bleibt auf ‚Kriegswirtschaft‘ ausgerichtet. Die Ukraine verfolgt unverändert eine stärkere Westintegration und hat, auch wenn dies in den täglichen Nachrichten nicht präsent ist, Erfolge bei den dafür erforderlichen Gesetzesvorhaben vorzuweisen. Diese Anstrengungen werden nachfolgend kurz dargestellt, ebenso wie weitere Reformen beim Kampf gegen die Korruption sowie in einigen Rechtsbereichen.¹

Ukrainische Reformen für eine EU-Integration

Die Beziehungen zwischen der Ukraine und der EU sind im Jahr 2025 in eine neue Entwicklungsphase eingetreten. Sie sind geprägt von einer Intensivierung des Beitrittsprozesses, erheblicher finanzieller Unterstützung und einem Fokus auf Reformen. Die Ukraine hat das Screening erfolgreich abgeschlossen und mehrere Verhandlungskapitel eröffnet. Doch der Prozess wird in erheblichem Maße von Ungarn gebremst:

Am 14. Mai 2025 verabschiedete das Ministerkabinett der Ukraine² einen Fahrplan für Reformen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit³, der öffentlichen Verwaltung⁴ und der Funktionsweise demokratischer Institutionen⁵ sowie einen

* Der Autor Hartmut Rank, LL.M., MBA, ist Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator, öffentlich bestellter Übersetzer für Ukrainisch und Russisch und derzeit als Leiter eines Rechtsstaatsprogramms für die Konrad-Adenauer-Stiftung tätig. Der Autor Mykyta Veresotskyy ist Senior Associate der Kanzlei „Esquires“ in Kyjiw. Der Autor Dr. Volodymyr Motyl, LL.M., M.A.I.S., ist Postdoktorand und Dozent des Lehrstuhls für Europarecht der Nationalen Iwan Franko-Universität Lemberg, zur Zeit tätig als Geschäftsführer von DREBERIS TOV. Der Autor Yuriy Didevych arbeitet für die GIZ. Alle Internet-Quellen wurden zuletzt am 17. März 2026 aufgerufen.

1 Im Anschluss an Rank/Veresotskyy/Motyl, NJ 2025, 13 ff.

2 <https://www.kmu.gov.ua/news/ukraina-zavershyla-vnutrishnoderzhavni-protsedury-dlia-vidkryttia-peremovyn-z-ies-za-pershym-klasterom>

3 https://eu-ua.kmu.gov.ua/wp-content/uploads/UA_Dorozhnyak_karta_z_pytan_verhovnstva_prava_2.pdf

4 <https://www.kmu.gov.ua/news/ukraina-zavershyla-vnutrishnoderzhavni-protsedury-dlia-vidkryttia-peremovyn-z-ies-za-pershym-klasterom>

5 https://eu-ua.kmu.gov.ua/wp-content/uploads/UA_Dorozhnyak-karta-z-pytan-funktsionuvannya-demokratychnyh-instytutiv.pdf